Memo

Frau RRn Halbleib Referat III A 3 Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz VDMA

Hauptstadtbüro

11015 Berlin

Betreff VDMA-Stellungnahme

zum Entwurf des BMJV zur Umsetzung der Richtlinie 2014/95/EU (sog. CSR-RL)

Stand: 13.04.2016

Über den VDMA e.V.

Der Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbauer (VDMA) vertritt 3.200 meist mittelständische Unternehmen der Maschinenbauindustrie und ist damit der bedeutendste Industrieverband in Deutschland und Europa. Mit über einer Million Beschäftigten in Deutschland ist der Maschinenbau größter industrieller Arbeitgeber. Rund zwei Drittel der deutschen Produktion gehen in den Export. Der VDMA vertritt konstruktiv und lösungsorientiert die gesamte Maschinenbauindustrie.

Verantwortung braucht Freiheit

Viele kleine und mittelständische Unternehmen werden ihrer Verantwortung für Umwelt und Gesellschaft gerecht – oft auch ohne den Begriff Corporate Social Responsibility (CSR) zu gebrauchen: Das Spektrum des unternehmerischen Engagements reicht von Kooperationen mit Bildungseinrichtungen über Personalentwicklungs- und Gesundheitsförderprogramme, die Förderung von kulturellen oder sportlichen Events bis hin zu umweltfreundlichen Produktionsprozessen und nachhaltigem Lieferkettenmanagement. Unternehmen setzen aus gutem Grund auf Nachhaltigkeit und Verantwortung: Es fördert die Mitarbeiterbindung, schafft Wettbewerbsvorteile und beugt Risiken vor. CSR rückt ein Unternehmen auch in die Öffentlichkeit und bindet wertvolle Ressourcen.

Mit der Nachhaltigkeitsinitiative "Blue Competence" und der Aktionswoche "Wir unternehmen was" macht der VDMA das verantwortliche Handeln seiner Mitglieder sichtbar. Blue Competence ist ein erfolgreiches Netzwerk, in dem sich die Unternehmen über Nachhaltigkeit austauschen, von den Besten lernen und kommunikative Unterstützung bekommen. Die Aktionswoche "Wir unternehmen was" bündelt das vielfältige unternehmerische Engagement des Maschinen- und Anlagenbaus. Schirmherr der Aktionswoche ist Bundeswirtschaftsminister Sigmar Gabriel. Zudem ist die Woche Teil der Aktivitäten im Bündnis aus Politik, Unternehmensverbänden und Gewerkschaften namens "Zukunft der Industrie". Obwohl das Engagement der Unternehmen auch politisch wahrgenommen und anerkannt wird, streben Bundesregierung und Europäische Kommission aktuell eine verschärfte CSR-Regulierung an. Der

VDMA setzt sich konstruktiv für sinnvolle Rahmenbedingungen und die Freiwilligkeit von unternehmerischem Engagement ein.

Beurteilung des Referentenentwurfs zur CSR-Berichtspflicht

Beim Thema "Berichterstattung und Transparenz" darf die Bundesregierung keinesfalls in der nationalen Umsetzung über die CSR-Berichterstattungs-Richtlinie (2014/95/EU) hinausgehen. Dem industriellen Mittelstand drohen sonst noch mehr bürokratische Belastungen. Ihnen fehlt außerdem die Marktposition, um eigene Anforderungen gegenüber Lieferanten durchzusetzen. Wenn Unternehmen hingegen für ihr freiwilliges Engagement mit Wettbewerbsvorteilen am Markt belohnt werden, verstärken sich die Anreize für CSR.

Positiv hervorzuheben

- Zielführend ist es, dass der Anwendungsbereich der Berichtspflicht nicht weiter gefasst und keine Vorgabe eines Rahmenwerks gemacht wurden: Die berichtspflichtigen Unternehmen dürfen wählen wie in der Richtlinie vorgesehen ob sie bei der Berichterstattung auf Berichtsrahmenwerke zurückgreifen, was den Kosten- und Arbeitsaufwand eventuell etwas mindern kann. Tatsächlich ist die Erstellung eines nichtfinanziellen Berichts aber weiterhin mit erheblichen Kosten und Aufwand verbunden (siehe oben), die gerade kleine mittelständische Unternehmen vor eine große Herausforderung stellt.
- Zur Vermeidung einer Doppelberichterstattung sieht der Entwurf gemäß der Richtlinienvorgabe vor, dass grundsätzlich eine Berichterstattung auf Konzernebene ausreicht und Tochterunternehmen durch eine nichtfinanzielle Erklärung des Mutterunternehmens von der eigenen Berichtspflicht befreit werden (§§ 289b Abs. 2, 315b Abs. 2 HGB-E).
- **Geheimnisschutzklausel**: Der Entwurf nutzt die in der CSR-Richtlinie vorgesehene Option, den Unternehmen in eng begrenzten Ausnahmefällen zu gestatten, bestimmte Informationen aufgrund sonst drohender ernsthafter Nachteile ("nachteilige Angaben") von der Berichterstattung auszunehmen (§ 289e HGB-E).

Nachbesserungsbedarf

• Die neuen Berichtspflichten für nichtfinanzielle Informationen sollen "große, insbesondere börsennotierte Unternehmen" treffen. Darunter sollen Unternehmen zu fassen sein, die "große kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften, Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen mit mehr als 500 Arbeitnehmern" darstellen. Betroffen sind damit Unternehmen, die eine Bilanzsumme von 20 Mio. € oder Umsatzerlöse von 40 Mio. € und zugleich die Zahl von 500 Arbeitnehmern überschreiten (§§ 289b Abs. 1, 340a Abs. 1a, 341 Abs. 1a HGB-E). Darüber hinaus werden aber auch (wie schon heute im HGB) laut BMJV (Mitteilung vom 11.03.2016) haftungsbeschränkte Personengesellschaften (GmbH & Co. KG) und Genossenschaften erfasst. Die Berichtspflichten dürften damit eine Vielzahl der VDMA-Mitgliedsunternehmen treffen, was für diese - nach wie vor - mit einem erhebli-

chen und **kostenauslösenden Bürokratieaufwand** verbunden ist. Eine Aufwandsschätzung von 600 bis 4.300 Euro pro Jahr und Unternehmen sind viel zu niedrig kalkuliert. Um die Daten für den Bericht zusammenzutragen, muss - selbst wenn ein entsprechender Prozess im Unternehmen bereits besteht - mindestens mit einer halben Stelle gerechnet werden. Hinzu kommen Kosten für die Berichtserstellung (Gestaltung, Druck), die sich deutlich im fünfstelligen Bericht oder darüber bewegen. **Eine ehrliche Aufwandsschätzung müsste die jährlichen Mehrbelastungen für Unternehmen deshalb in jedem Fall sechsstellig veranschlagen**.

- Die bestehenden Straf- und Bußgeldvorschriften (§§ 331, 334, 340n und 341n HGB) werden auf Verstöße gegen die Berichtspflichten im Hinblick auf nichtfinanzielle Informationen im Referentenentwurf erweitert: In diesem Zusammenhang erfolgt eine Erhöhung der maximalen Bußgeldhöhe für Verstöße gegen die in § 334 Abs. 1 HGB genannten Vorschriften von 50.000 € auf bis zu 10 Mio. €. Die Neuregelung sieht dabei zudem die Möglichkeit einer Umsatz- sowie einer gewinnbezogenen Geldbuße vor. Die Richtlinie selbst sieht indes keine expliziten Sanktionen vor (sie sieht allerdings nationale Verfahren vor, die sicherstellen sollen, dass die Bestimmungen dieser Richtlinie eingehalten werden (dazu Aufsatz Roth-Mingram, NZG 2015, 1341). Eine Erhöhung der Straf- und Bußgeldvorschriften auf 10 Millionen Euro halten wir für nicht angemessen, da die bisherigen Straf- und Bußgeldvorschriften ausreichend sind.
- Nach wie vor gegen die Richtlinie und damit gegen den Referentenentwurf spricht, dass der Freiwilligkeitsansatz bei CSR ausgehöhlt wird, besonders wenn die vorbeschriebenen Gefahren für die betroffenen Unternehmen drohen. Zudem ist die Frage nicht geklärt, welche positiven Effekte eine Nachhaltigkeitsberichterstattung haben soll.

Berlin, 13. April 2016

Stefanie Seele

VDMA-Hauptstadtbüro Telefon: 030-306946-24

E-Mail: stefanie.seele@vdma.org